

Satzung des Dorfvereins „Barsikow e.V.“

Eingetragen in das Vereinsregister Neuruppin 08.10.2020

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Registrierung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Barsikow e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Barsikow.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 - b) der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Brauchtums, der Kunst und der Kultur
 - c) der Erziehung, Jugend- und Seniorenarbeit, Volksbildung und Sport
 - d) des Umwelt- und Naturschutzes
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht,
 - a) durch regelmäßige Kommunikation über Geschehnisse und Vorhaben, die das Dorf betreffen und die Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen im Dorfe
 - b) durch das Fortschreiben einer Dorfchronik und das Unterhalten eines Dorfarchivs, durch die Unterstützung der Instandhaltung und Pflege der Dorfkirche, des Kirchengumfeldes, der dörflichen Gemeinschaftsflächen und der Meilensteine, durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Osterfeuer und ähnliches
 - c) durch die Unterstützung und Organisation von Jugend- und Seniorenveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Kurse und sportlichen Veranstaltungen; durch die Förderung von Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen
 - d) durch die Gestaltung der dörflichen Gemeinschaftsflächen und Gewässer so wie Initiativen im Bereich der dörflichen Planung; durch die Unterstützung und Umsetzung von lokalen Naturschutzmaßnahmen
 - e) durch die Unterstützung und Organisation von Informations- und weiteren Veranstaltungen, die andere Länder und Kulturen zum Thema haben
 - f) Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der Vereinszwecke
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf kann sich der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von Hilfspersonen unterstützen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die genannten Zwecke des Vereins fördert, kann Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (9) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden von ihm und seinen Mitgliedern abzuwenden.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Als Solches ist sie grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Kalendertage vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche oder elektronische Kommunikation (zum Beispiel E-mail) an alle Mitglieder. Der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Versammlung zählen nicht zu diesen zehn Tagen. Wenn Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung auf der Tagesordnung stehen, müssen die vorgesehenen Änderungen eindeutig mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen unter Angabe der Dringlichkeitsgründe auf der Einladung von zehn auf drei Tage verkürzt werden. In einem solchen Fall dürfen keine Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung beschlossen werden.
- (8) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dieses ist in der Satzung anders geregelt.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder angeschrieben werden und die in der Satzung für den Beschluss geforderte Mehrheit, bezogen auf alle Mitglieder, ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklärt.
- (13) Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (14) Der Schriftführer veranlasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Beschlussprotokoll auf. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (15) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Entscheidung über die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassen- und Vermögensberichts über das vergangene Jahr
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Entscheidung über die Beitragsordnung mit Mitgliederbeiträgen, Fälligkeit und mit darin enthalten die Regeln zur Gebührenbefreiung
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 8 Vorstand

- (1) Zusammensetzung, Wahl und Mandatsperiode des Vorstandes:
 - a) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstand sein.
 - b) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus wenigstens drei Mitgliedern: Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weiteren Mitgliedern wählen.
 - c) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt. Nur wenn die Zahl der Kandidaten nicht größer ist als die Zahl der gewünschten Vorstandspositionen und kein Mitglied in der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl wünscht, kann der Vorstand ohne geheime Wahl gewählt werden.
 - d) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer, einen Kassenwart und deren Stellvertreter. Weiterhin wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e) Der Vorstand wird für eine Mandatsperiode von 3 Jahren gewählt. Das Mandat endet nach dieser Periode für alle Mitglieder des Vorstandes zur gleichen Zeit. Das gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, die später gewählt wurden.
 - f) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
 - g) Nach Ablauf der Mandatsperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes von der Mitgliederversammlung.
 - h) Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
 - i) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - j) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung per Vorstandsbeschluss ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ben
4

- (4) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands im Außenverhältnis sind unbegrenzt.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter bestimmen, die den Verein in einem Teilbereich vertreten können.
- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne und Ordnungen.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im voraus fällig.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und sorgt für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge. Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung den Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Es ist ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Alle natürliche Personen können zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
- (5) Der Kassenprüfer kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- (6) Der Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege sowie der Konten vorzunehmen. Über jede Prüfung hat er dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche an die Vereinsmitglieder abgeleitet werden.
- (2) Der Vorstand und Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein verrichten, haften gegenüber dem Verein nicht für Schäden, insofern diese nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Absicht, den Verein aufzulösen, bekannt zu geben. Kommt keine 3/4-Mehrheit der Mitglieder zustande, wird erneut geladen.



- (3) Liegt ein Auflösungsbeschluss, der Wegfall des bisherigen Vereinszweckes aufgrund von Satzungsänderungen oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vor, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Dorf Barsikow.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

Versionen der Satzung

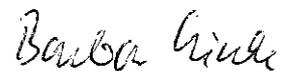
- (1) Die erste eingereichte Satzung wurde am 20. November 2009 auf der Gründungsversammlung in Barsikow errichtet und beschlossen.
- (2) Die erste Satzung wurde durch eine zweite, in der weiterführenden Gründungsversammlung am 15. März 2010 in Barsikow beschlossene, geänderte Satzung ersetzt.
- (3) Die dritte Version der Satzung wurde, nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.08.2019 zu einer schriftlichen Abstimmung außerhalb einer Mitgliederversammlung nach §32 (2) BGB durch alle Mitglieder in einem schriftlichen Verfahren in der Zeit vom 29.02.2020 bis 24.06.2020 beschlossen mit 28 Stimmen dafür, Null Stimmen dagegen und Null Enthaltungen. Diese Version ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin am 08.10.2020 in Kraft getreten.

Für Bestätigung des Beschlusses der Mitgliederversammlung und Eintrag in das Vereinsregister:

Barsikow, den 15.10.2020



Dr. Anna-Margarete Funke, Vorsitzende



Barbara Linke, Schriftführerin

Neuruppin, den 08.10.2020

In der Registersache **Barsikow e.V.**
c/o Frau Anna-Margarete Funke
Barsikow Dorfstraße 37
16845 Wusterhausen/Dosse

erfolgte unter Aktenzeichen VR 4082 NP mit der laufenden Nummer 3 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

3

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied darf Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen.

4.a) Satzung

Die Mitgliederversammlung hat in der Zeit vom 29.02.2020 bis 24.06.2020 im schriftlichen Verfahren die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung

08.10.2020

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Häufig erstellen private "Wirtschaftsverlage" amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung der hier erfolgten Eintragung. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind der gerichtlichen Kostenrechnung nachempfunden.

Teilweise werden diese Rechnungen sogar gefälscht und sind bis auf die Kontoverbindung identisch mit der hier zu erstellenden Rechnung.

Es handelt sich hierbei NICHT um die Rechnung für die Eintragung in das Handelsregister.

Die Kostenrechnung des Gerichts für die Gebühren und Auslagen der Handelsregistereintragung wird Ihnen ausschließlich von der Landeshauptkasse - Zentrales Forderungsmanagement - des Landes Brandenburg übermittelt.

Anfallende Kosten sind nur auf das Konto der Landeshauptkasse - Zentrales Forderungsmanagement - (BLZ: 300 500 00 bei der Helaba, KontoNr: 7110 404 006, BIC: WELADEDXXX, IBAN: DE63 3005 0000 7110 4040 06) zu zahlen.